

# RS OGH 1997/3/20 2Ob41/97m, 8Ob245/99h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.1997

## Norm

ABGB §1295 III

BWG §93 Abs2

BWG idF BGBl 1996/445 §93 Abs3

GmbHG §61

## Rechtssatz

Ein Schadenersatzanspruch eines Mitgliedsinstitutes gegen ein Mitgliedsinstitut, das den Einlagensicherungsfall ausgelöst hat (hier: Gemeinschuldnerin), aus der Verletzung gesellschaftsvertraglicher Treuepflichten ist schon deshalb zu verneinen, weil der Inhalt der Treuebindung unter den Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (hier: Einlagensicherungsgesellschaft) darin besteht, daß auf gesellschaftliche Interessen anderer Mitglieder Rücksicht zu nehmen ist (Koppensteiner, GmbHG § 61 Rz 20; Reich-Rohrwig, GmbH-Recht 360). Als Verletzung der Treuepflicht kann aber nicht aufgefaßt werden, den Eintritt des Einlagensicherungsfalles nicht verhindert, das heißt die eigenen Bankgeschäfte schlecht geführt zu haben.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 41/97m

Entscheidungstext OGH 20.03.1997 2 Ob 41/97m

- 8 Ob 245/99h

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 Ob 245/99h

Vgl; Beisatz: Die Verpflichtung zur Rücksichtnahme unter den Gesellschaftern umfasst nicht die Verpflichtung, dass jeder einzelne ihm obliegende Pflichten gegenüber der Gesellschaft einhält. (T1); Veröff: SZ 72/160

## Schlagworte

Entscheidung ergangen zu § 93 Abs 2 BWG idF vor der Novelle BGBl 1996/445.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107420

## Dokumentnummer

JJR\_19970320\_OGH0002\_0020OB00041\_97M0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)